

Franchise-Recht up-to-date

Neueste Rechtsentwicklungen für Franchise-Systeme

RA DDr. Alexander Petsche, MAES (Brügge)

Intensiv-Workshops Franchising,
11. Mai 2009



I. Wichtigste Gerichtsentscheidungen

OGH 19.1.1989 Wbl 1987, 131:

- Der Franchise-Geber hat seinen Vertragspartner bei der Absatzförderung zu unterstützen und alles zu unterlassen, was diese Tätigkeit in seinem Erfolg stören könnte.
- Daraus kann aber eine vorvertragliche Pflicht des Franchise-Gebers zu entsprechenden Marktstudien vor der Nennung von Umsatzziffern NICHT abgeleitet werden.

I. Wichtigste Gerichtsentscheidungen

OGH 18.6.1991, 4 Ob 42/91

- Der Franchisegeber hat den Franchisenehmer bei seiner Absatzförderungstätigkeit zu unterstützen und alles zu unterlassen, was diese Tätigkeit und ihren Erfolg stören könnte.
- Verbot, im Versandhandel Artikel günstiger als der Franchisenehmer anzubieten.
- Verbot, Gutscheinsystem ersatzlos aufzuheben, sodass der Franchisenehmer den Kontakt zu den Versandhandelskunden verliert.

I. Wichtigste Gerichtsentscheidungen

OGH 25.1. 2000, 1 Ob 359/99x

- Verpflichtung des Lieferanten, Ersatzteile und Spezialwerkzeuge zurückzunehmen, wenn die Kündigung des Vertrages nicht berechtigt war.
- Das Risiko der erschwerten Verwendung eines auf Veranlassung des Lieferanten angelegten Ersatzteillagers ist grundsätzlich von dem zu tragen, der die Vertragsbeendigung zu vertreten hat.



II. Ausgleichsanspruch

- Voraussetzungen
- Offenhalten des Betriebes ausreichend

III. Investitionersatzanspruch gem. §454 HGB

- Franchise-Nehmer ist gebundener Unternehmer im Sinne des § 454 HGB und hat Anspruch auf Ersatz von Investitionen, die er vertragsgemäß verpflichtet war für den
 - einheitlichen Vertrieb zu tätigen,
 - wenn sie bei der Vertragsbeendigung nicht amortisiert oder
 - angemessen verwertbar sind.

III. Investitionersatzanspruch gem. §454 HGB

- Der Investitionsanspruch besteht nicht, wenn
 - der Franchise-Nehmer ohne wichtigen Grund den Franchisevertrag kündigt, oder vorzeitig auflöst,
 - die Vertragsauflösung durch den Franchise-Geber dem Franchise-Nehmer zuzurechnen ist, oder
 - der Franchise-Nehmer gemäß einer Vereinbarung mit dem Franchise-Geber die Rechte und Pflichten einem Dritten überbindet.



III. Investitionersatzanspruch gem. §454 HGB

- Investitionersatzanspruch vs. Ausgleichsanspruch
- Ist der Investitionersatzanspruch zwingend?
- Lässt sich der Investitionersatzanspruch vermeiden/umgehen?

IV. Boni und Rabatte von Lieferanten

– BGH 3.2.1999 SIXT:

“Kickbacks die von Systemlieferanten dem Franchise-Geber gewährt werden, sind nicht nur an die Franchise-Nehmer “auszukehren” sondern diesen gegenüber in Rechnung zu legen und Auskunft zu erteilen”

IV. Boni und Rabatte von Lieferanten

– BGH:

Es kommt auf die Vertragsgestaltung an \Rightarrow Kickbacks sind nicht an Franchise-Nehmer weiterzugeben, wenn

- der Franchise-Nehmer im Rahmen der vorvertragliche Aufklärung ausdrücklich auf Verbleiben hingewiesen wurde
- die Weitergabe solcher Einkaufsvorteile in den Lieferantenverträgen ausgeschlossen ist

IV. Boni und Rabatte von Lieferanten

- Erhöhte Bedeutung der Lieferantenverträge bei Franchise-Verträgen mit Bezugsbindung
- Wird der Franchise-Nehmer nicht aufgeklärt ⇒ Schadenersatz (umfasst Boni, Skonti und Werbekostenzuschläge, die dem Franchise-Geber gewährt wurden)

IV. Boni und Rabatte von Lieferanten

- BGH Apollo

Vertragsbestimmung:

“Der Franchise-Geber leitet zur Erreichung optimaler Geschäftserfolge Vorteile an die Franchise-Nehmer weiter”

⇒ Verpflichtung der Weitergabe sämtlicher Einkaufsvorteile an den Franchise-Nehmer

V. Bezugspflicht und Einkaufsvorteile

- BGH Praktiker (stärkt Position des Franchisegebers)
 - Eine 100 %ige Bezugspflicht für die Dauer von 5 Jahren ist zulässig
 - Keine unbillige Behinderung, wenn der Franchisenehmer nicht alle Einkaufsvorteile erhält, selbst dann wenn Konzernunternehmen des Franchisegebers bevorzugt werden.

Falls Sie noch Fragen haben:

DDr. Alexander Petsche, MAES (Brügge)*

Am Heumarkt 10; A-1030 Wien

Tel: +43 (0) 1 24 250

Fax: +43 (0) 1 24 250 600

alexander.petsche@bakernet.com

www.bakernet.com, www.dhplaw.at

*DDr. Alexander Petsche ist Anwalt bei Baker & McKenzie •
Diwok Hermann Petsche Rechtsanwälte GmbH, Vienna

Diwok Hermann Petsche Rechtsanwälte GmbH ist ein Mitglied von Baker & McKenzie International, einem Verein nach dem Recht der Schweiz mit weltweiten Baker & McKenzie-Anwaltsfirmen. Der allgemeinen Übung von Beratungsunternehmen folgend, bezeichnen wir als "Partner" einen Freiberufler, der als Gesellschafter oder in vergleichbarer Funktion für ein Mitglied von Baker & McKenzie International tätig ist. Als "Büros" bezeichnen wir die Kanzleistandorte der Mitglieder von Baker & McKenzie International.